

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Polizeidienstkleidungsverordnung
(VwV Polizeidienstkleidungsverordnung – VwVPolDKIVO)**

Vom 16. Dezember 1998

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

- a) Dienstlich gelieferte Kleidung
- b) Umfang und Ausführung der Dienstkleidung
- c) Persönliche Ausrüstung
- d) Schutzkleidung
- e) Abzeichen
- f) Veränderungen
- g) Instandhaltung (Aufbewahrung, Pflege und Reinigung)
- h) Tragewert
- i) Ersatz von Sachschaden
- j) Verpflichtung zum Schadenersatz, Rückgriff

2. Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuß

- a) Anspruchsberechtigte
- b) Bekleidungskonto
- c) Gutschrift
- d) Geldwert der Dienstkleidung
- e) Mehrkosten für Sonderanfertigungen
- f) Überschreitung des Bekleidungskontos
- g) Eigentum an der Dienstkleidung
- h) Tragen bürgerlicher Kleidung
- i) Anspruchsberechtigte der Kriminalpolizei

3. Persönliche Ausrüstung und Schutzkleidung

- a) Ausgabe und Nachweis
- b) Bedarfsanforderung
- c) Verbleib bei Versetzung
- d) Ausscheiden aus der Polizei oder Beurlaubung

4. Durchführung der Bekleidungswirtschaft

- a) Zuständigkeit
- b) Bekleidungskommission

5. Gewährung von Kleidergeld

- a) Zahlungsanweisung
- b) Beamte im Personenschutz
- c) Verfahren für Beamte der Schutzpolizei

6. Angestellte im Polizeivollzugsdienst

7. Inkrafttreten

Bezeichnung der Anlagen

Anlage 1: Ausstattungssoll Dienstkleidung

- 1.1 Dienstkleidung für die Beamten der Schutzpolizei

1.2 Dienstkleidung für die Beamtinnen der Schutzpolizei

1.3 Dienstkleidung für Kriminalbeamte als Leiter von Polizeidienststellen

Anlage 2: Ausstattungssoll persönliche Ausrüstung

Anlage 3: Ausstattungssoll Schutzkleidung

Anlage 4: Abzeichen

Anlage 5: Richtlinien zur Bestimmung des Tragewertes eines Kleidungsstückes

1. Allgemeines

- a) Dienstlich gelieferte Kleidung
Die dienstlich gelieferte Kleidung umfaßt Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung sowie Schutzkleidung.
- b) Umfang und Ausführung der Dienstkleidung
Der Umfang der Dienstkleidung ist für die Beamten und die Beamtinnen der Schutzpolizei sowie für Kriminalbeamte als Leiter von Polizeidienststellen im Ausstattungssoll (Anlage 1) festgelegt. Die Ausführung der Dienstkleidung wird jeweils vom Staatsministerium des Innern festgelegt.
- c) Persönliche Ausrüstung
Persönliche Ausrüstung, deren Umfang in der Anlage 2 festgelegt ist, wird nach den besonderen dienstlichen Erfordernissen ausgegeben.
- d) Schutzkleidung
Schutzkleidung wird im Rahmen der besonderen Erfordernisse im Zusammenhang mit den Aufgaben der Polizei gemäß Anlage 3 gestellt. Die Vorschriften zur Unfallverhütung und des Tarifrechts bleiben unberührt. Entsprechend der ausgeübten Tätigkeit zustehende Schutzkleidung und persönliche Ausrüstung können aus dem Dienstkleidungszuschuß erworben werden und gehen in das Eigentum über.
- e) Die Abzeichen sind in Anlage 4 erfaßt.
- f) Veränderungen
Eigenmächtige Veränderungen an der dienstlich gelieferten Kleidung sind nicht zulässig.
- g) Instandhaltung (Aufbewahrung, Pflege und Reinigung)
Die Bediensteten sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, die sachgemäße und pflegliche Behandlung der dienstlich gelieferten Kleidung sowie die Anforderung des Ersatzbedarfs verantwortlich; Herstellerhinweise sind zu beachten. Reinigung und Instandhaltung der Dienst- und Schutzkleidung obliegt grundsätzlich dem Nutzer. Aus dienstlichem Anlaß besonders verschmutzte Schutzkleidung wird zu Lasten des Haushalts gereinigt.
- h) Tragewert
Der Tragewert gebrauchter Kleidungsstücke ist nach den Richtlinien der Anlage 5 zu bestimmen.
- i) Ersatz von Sachschaden
Ersatz von Sachschaden an Dienstkleidung oder eigener Kleidung richtet sich nach § 32 **BeamtVG** sowie nach § 103 **SächsBG**. Er erfolgt bei Dienstkleidung durch eine entsprechende Gutschrift auf dem Bekleidungskonto. Die bearbeitende Dienststelle teilt der kontoführenden Stelle den Betrag zur Gutschrift mit. Ersatz bestellt der Beamte.
Bei der Feststellung eines Verlustes oder einer Wertminderung ist vom Gebrauchswert (Tragewert) der Dienstkleidung vor dem Schadensfall auszugehen. Bei Schadensfällen an privater Kleidung ist nach der **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen** vom 23. April 1993 (SächsABI. S. 663), berichtigt durch Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. August 1993 (SächsABI. S. 1052), zu verfahren.
- j) Verpflichtung zum Schadenersatz, Rückgriff
Für die Ersatzpflicht bei Schäden oder Verlusten an dienstlich gelieferter Kleidung gilt § 97 **SächsBG**.

2. Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuß

- a) Anspruchsberechtigte
Den Beamten der Schutzpolizei wird mit Beginn des Anspruchs auf Bezüge jährlich

auf dem Bekleidungskonto der in § 2 PoIDKIVO festgelegte Betrag gutgeschrieben. Aus dieser Gutschrift (Dienstkleidungszuschuß) sind die Kosten für Ersatzbeschaffung und Ergänzung der Dienstkleidung zu bestreiten.

- b) **Bekleidungskonto**
Für jeden Anspruchsberechtigten wird ein Bekleidungskonto geführt, auf dem die laufenden Gutschriften und Lastschriften nachgewiesen werden. Besteht der Anspruch auf Gutschrift nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil gutgeschrieben, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
Das Bekleidungskonto trägt als Ordnungsnummer die Stammmnummer des Beamten. Das Weitere, wie auch das Verfahren zur Bedarfsanmeldung, wird durch die Landesbeschaffungsstelle (LBSt) geregelt.
- c) **Gutschrift**
Über die jährliche Gutschrift ist so zu verfügen, daß stets eine vollständige, vorschriftsmäßige und gebrauchsfähige Dienstkleidung vorhanden ist.
Entfällt für einen Teil des Jahres der Anspruch auf die Gutschrift, so ist der anteilige Betrag an der Gutschrift abzusetzen.
Bei Rücknahme neuer Bekleidungsstücke wird der Gegenwert gutgeschrieben.
- d) **Geldwert der Dienstkleidung**
Für neue Kleidungsstücke wird das Bekleidungskonto mit den dafür im geltenden Preisverzeichnis festgesetzten Preisen belastet.
Das Preisverzeichnis wird alljährlich von der LBSt unter Zugrundelegung der Beschaffungskosten erstellt und den Polizeidienststellen bekanntgegeben.
- e) **Mehrkosten für Sonderanfertigungen**
Die Mehrkosten für Sonderanfertigungen an Schuhwerk beziehungsweise für Einlagen aufgrund eines polizei- oder amtsärztlichen Zeugnisses werden auf Antrag des Beamten entsprechend den Heilfürsorgebestimmungen auf Heilfürsorgemittel übernommen, soweit nicht Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.
- f) **Überschreitung des Bekleidungskontos**
Das Bekleidungskonto darf am Jahresende im Vorgriff auf die nächste Gutschrift um höchstens 10 vom Hundert der Jahresgutschrift des laufenden Jahres überzogen werden. Wird dieser Betrag durch Bestellungen überschritten, erfolgt Auslieferung gegen Rechnung. Zahlungen sind bei Titel 516 01 durch Rotabsetzung zu buchen.
- g) **Eigentum an der Dienstkleidung**
Die mit der jährlichen Gutschrift erworbene Dienstkleidung geht sofort in das Eigentum der Beamten über. Die Weitergabe von dienstlicher Bekleidung an polizeifremde Personen ist unzulässig.
- h) **Tragen bürgerlicher Kleidung**
Auszahlungen für das Tragen bürgerlicher Kleidung sind nicht möglich.
Eine abweichende Regelung kann für das Spezialeinsatzkommando getroffen werden.
- i) **Anspruchsberechtigte der Kriminalpolizei**
Kriminalbeamte als Leiter oder stellvertretender Leiter eines Referats im Staatsministerium des Innern, als Leiter oder stellvertretender Leiter eines Polizeipräsidiums, der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste, der Landes-Polizeischule, der Fachhochschule für Polizei, einer Polizeidirektion oder als Leiter einer Inspektion, mit Ausnahme der Leiter einer Kriminalpolizeiinspektion, sowie Pressesprecher können bei bestimmten Anlässen Dienstkleidung der Schutzpolizei tragen. In Einzelfällen kann das Staatsministerium des Innern anordnen, dass Kriminalbeamte, denen andere als die in Satz 1 genannten Dienstposten übertragen wurden, bei bestimmten Anlässen Dienstkleidung der Schutzpolizei tragen. Sie erhalten Dienstkleidung bis zum Umfang der in Anlage 1.3 festgelegten Ausstattung. Unterhaltung und Ergänzung sind aus dem gemäß § 3 PoIDKIVO gewährten Kleidergeld zu tragen. Ersatzlieferung erfolgt gegen Rechnung.

3. **Persönliche Ausrüstung und Schutzkleidung**

- a) **Ausgabe und Nachweis**
Persönliche Ausrüstung (Anlage 2) und Schutzkleidung (Anlage 3) werden ohne Anrechnung auf das Bekleidungskonto bereitgestellt und an die Beamten nach Bedarf ausgegeben. Alle Stücke bleiben Landeseigentum und werden gesondert nachgewiesen. Entfällt die Anspruchsvoraussetzung, ist die persönliche Ausrüstung und Schutzkleidung einzuziehen.

- b) Bedarfsanforderung
Polizeipräsidien, Präsidium der Bereitschaftspolizei, Landespolizeidirektion Zentrale Dienste, Landeskriminalamt, Landes-Polizeischule und Fachhochschule für Polizei fordern den Bedarf an persönlicher Ausrüstung und Schutzkleidung für ihren Zuständigkeitsbereich ausschließlich bei der Landesbeschaffungsstelle an. Nachweis, Tausch, Instandhaltung und Reinigung erfolgt bei der bestandsverwaltenden Dienststelle. Unbrauchbare beziehungsweise abgetragene Stücke werden im Tausch ersetzt.
- c) Verbleib bei Versetzung
Werden Beamte in einem anderen Dienstzweig beschäftigt oder zu einer anderen Dienststelle versetzt und wird die bisherige persönliche Ausrüstung und Schutzkleidung nicht oder nur teilweise benötigt, geben sie diese zurück. Über belassene Ausstattungsstücke erfolgt bei Änderung der bestandsverwaltenden Dienststelle Belegwechsel.
- d) Ausscheiden aus der Polizei oder Beurlaubung
Persönliche Ausrüstung und Schutzkleidung ist einzuziehen, wenn Beamte aus dem Polizeidienst ausscheiden sowie im Falle einer Beurlaubung gemäß §§ 142, 143 SächsBG vor Beginn der Beurlaubung.

4. Durchführung der Bekleidungswirtschaft

- a) Zuständigkeit
Die Bekleidungswirtschaft obliegt
 - der Landesbeschaffungsstelle (LBSt) und
 - den Bekleidungslieferstellen (BLSt) bei den Polizeipräsidien.Die Landesbeschaffungsstelle ist für die Beschaffung und Auslieferung der Dienst- und Schutzkleidung sowie der persönlichen Ausrüstung zuständig. Das Verfahren wird gesondert festgelegt. Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern können Aufgaben an Dritte übertragen werden. Die BLSt der Polizeipräsidien sind auch für die Beamten der übrigen Polizeidienststellen des Freistaates in ihrem Dienstbereich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt wird. Für die Beamten der Wasserschutzpolizei ist die BLSt des Polizeipräsidiums Dresden, für die des Spezialeinsatzkommandos die BLSt des Polizeipräsidiums Leipzig zuständig. Den BLSt sind Handwerkerstuben angegliedert.
- b) Bekleidungskommission
Das Staatsministerium des Innern hört zu grundsätzlichen Fragen der Bekleidungswirtschaft die Bekleidungskommission. Ihr gehören an:
 - ein Leiter der Referate Polizeivollzugsdienst 1, 2 oder 4 je Polizeipräsidium
 - er Leiter der Stabsabteilung 1 des Präsidiums der Bereitschaftspolizei
 - ein Beamter des Stabsbereichs Polizeivollzugsdienst der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste
 - zwei vom Polizei-Hauptpersonalrat benannte Mitglieder
 - der Leiter der Landesbeschaffungsstelle
 - der Leiter einer Bekleidungslieferstelle
 - je eine Beamtin und ein Beamter der Schutzpolizei des Polizeieinzeldienstes und der Bereitschaftspolizei
 - ein Beauftragter für ArbeitssicherheitBei Bedarf können sachkundige Dritte hinzugezogen werden. Die Bekleidungskommission wird vom Staatsministerium des Innern einberufen.

5. Gewährung von Kleidergeld

- a) Zahlungsanweisung
Von der für die Personalmaßnahmen zuständigen Dienststelle wird der Anspruch auf Kleidergeld, die Auszahlung über das Landesamt für Finanzen und auch der Änderungsdienst gem. § 3 Abs. 4 PoIDKIVO sichergestellt. § 3 Abs. 4 BBesG gilt entsprechend.
- b) Beamte im Personenschutz
Die im Personenschutz nicht nur vorübergehend verwendeten Polizeibeamten versehen Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung und erhalten Kleidergeld nach § 3 Abs. 1 PoIDKIVO.

- c) Verfahren für Beamte der Schutzpolizei
Übernehmen Beamte der Schutzpolizei während eines Kalendermonates eine Tätigkeit, bei der Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung zu versehen ist (§ 3 Abs. 1 und 2 **PolDKIVO**) wird das Kleidergeld vom Ersten des nächsten Monats an gezahlt. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf eine Gutschrift nach § 2 der **PolDKIVO**.
Bei Dienstaufnahme am ersten Werktag eines Monats ist das Kleidergeld schon für diesen Monat zu zahlen.
Das Bekleidungskonto ruht beziehungsweise ist abzuschließen. Eventuelle Guthaben werden nicht ausgezahlt.

6. Angestellte im Polizeivollzugsdienst

Diese Verwaltungsvorschrift findet gemäß § 67 BAT-O in Verbindung mit § 148 **SächsBG** auf Angestellte im Polizeivollzugsdienst entsprechende Anwendung.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Polizeidienstkleidungsverordnung (VwV **PolDKIVO**) vom 30. Mai 1994 (**SächsABl.** S. 870) außer Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 1998

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Dr. Groh

Landespolizeipräsident

Anlage 1

Ausstattungssoll – Umfang der Erstausrüstung –

1.1
Dienstkleidung
für die Beamten der Schutzpolizei

| lfd. Nr. | Kleidungsstück | zustehend Stück/Paar |
|----------|--------------------|-------------------------|
| 1 | Barett | 2 |
| 2 | Schirmmütze | 2 |
| 3 | Wintermütze | 1 |
| 4 | Tuchjacke | 1 |
| 5 | Tuchhose | 2 |
| 6 | Sommerhose | 1 |
| 7 | Mehrzweckanzug | 1 |
| 8 | Gürtel | 2 |
| 9 | Leibriemen | 2 |
| 10 | Lederjacke | 1 |
| 11 | Anorak | 1 |
| 12 | Schulterklappen | 6 |
| 13 | Halbschuhe | 2 |
| 14 | Schuhe, gefüttert | 1 |
| 15 | Rollkragenpullover | 1 |
| 16 | Pullover, schwer | 1 |
| 17 | Lederhandschuhe | 2 |
| 18 | Diensthemd | 4 |
| 18 | Sommerdiensthemd | 4 |

| | | |
|----|----------------|---|
| 20 | Binder | 2 |
| 21 | Socken, kurz | 3 |
| 22 | Wollsocken | 3 |
| 23 | Sporthemd | 2 |
| 24 | Sporthose | 2 |
| 25 | Sportschuhe | 1 |
| 26 | Joggingschuhe | 1 |
| 27 | Trainingsanzug | 1 |
| 28 | Jogginganzug | 1 |
| 29 | Judoanzug | 1 |

1.2

Dienstkleidung

für die Beamtinnen der Schutzpolizei

| lfd Nr. | Kleidungsstück | zustehend Stück/Paar |
|---------|------------------------------|-------------------------|
| 1 | Barett | 2 |
| 2 | Schirmmütze | 2 |
| 3 | Wintermütze | 1 |
| 4 | Kostümjacke | 1 |
| 5 | Tuchhose | 2 |
| 6 | Sommerhose | 1 |
| 7 | Kostümrock | 1 |
| 8 | Mehrzweckanzug | 1 |
| 9 | Gürtel | 2 |
| 10 | Leibriemen | 2 |
| 11 | Lederjacke | 1 |
| 12 | Anorak | 1 |
| 13 | Schulterklappen | 6 |
| 14 | Halbschuhe | 2 |
| 15 | Schuhe, gefüttert | 1 |
| 16 | Rollkragenpullover | 1 |
| 17 | Pullover, schwer | 1 |
| 18 | Lederhandschuhe | 2 |
| 19 | Dienstbluse | 4 |
| 20 | Sommerdienstbluse | 4 |
| 21 | Binder | 2 |
| 22 | Socken, kurz | 3 |
| 23 | Wollsocken | 3 |
| 24 | Sporthemd | 2 |
| 25 | Sporthose | 2 |
| 26 | Sportschuhe | 1 |
| 27 | Joggingschuhe | 1 |
| 28 | Trainingsanzug | 1 |
| 29 | Jogginganzug | 1 |
| 30 | Judoanzug mit Gymnastikanzug | 1 |

Dienstkleidung für Kriminalbeamte (Nr. 2 Buchst. i VwV-PolDKIVO)

| lfd. Nr. | Kleidungsstück | zustehend Stück/Paar |
|----------|------------------|-------------------------|
| 1 | Barett | 1 |
| 2 | Schirmmütze | 1 |
| 3 | Tuchjacke | 1 |
| 4 | Tuchhose | 1 |
| 5 | Sommerhose | 1 |
| 6 | Gürtel | 2 |
| 7 | Anorak | 1 |
| 8 | Schulterklappen | 3 |
| 9 | Diensthemd | 2 |
| 10 | Sommerdiensthemd | 2 |
| 11 | Binder | 1 |
| 12 | Socken, kurz | 3 |

Anmerkungen zu Anlage 1

Beamte der Wasserschutzpolizei erhalten die Oberbekleidung – außer Einsatzanzug und Barett – in marineblauer, die Hemden bzw. Blusen in silberfarbener Ausführung. Khakifarbene Oberbekleidung wird nicht mehr ausgeliefert.

Anstelle der Tuchhose werden auch Jeans geliefert.

Es wird je ein Barett grün und weiß sowie je eine Schirmmütze mit moosgrünem und weißem Oberteil ausgegeben. Die Beamten der Wasserschutzpolizei erhalten blaue Schirmmützen mit weißem Oberteil.

Es werden Schulterklappen mit und ohne Knopf geliefert.

Es werden je ein Paar Lederhandschuhe gefüttert und ungefütert ausgegeben.

Tuchmantel und Mehrzweckmantel bleiben eingeführte Bekleidungsstücke und können bezogen werden.

Anlage 2**Ausstattungsoll Persönliche Ausrüstung**

| lfd. Nr. | Personenkreis bzw. Verwendungsart der im Bedarfsfall zu beschaffenden Schutzkleidung | Art und Beschaffenheit | Stück/Paar |
|----------|---|--|-------------|
| 1 | Angehörige der Einsatzhundertschaften und Einsatzzüge, Angehörige der Polizeireiterstaffel, Diensthundeführer | Einsatztasche | 1 |
| 2 | Angehörige des Spezialeinsatzkommandos, der Mobilien Einsatzkommandos, des Dezernates 523 des Landeskriminalamtes und des Fachdienstes Personen- und Objektschutz, Dienstzweig Personenschutz der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste | Einsatztasche Zweikampf-Schutzausstattung | 1 1 |
| 3 | Angehörige einer Ehrenformation | Tuchmantel | nach Bedarf |
| 4 | Beamte, die als Bürgerpolizisten eingesetzt sind | Tasche für Bürgerpolizisten | 1 |
| 5 | Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei | Bereitschaftstasche | nach Bedarf |
| 6 | Beamte, die Dienst in Zivilkleidung versehen | Weste mit Aufschrift Polizei | nach Bedarf |

Anlage 3**Ausstattungsoll Schutzkleidung**

Es erhalten:

1. Beamte der Schutzpolizei (ausgenommen Wasserschutzpolizei)

| lfd. Nr. | Personenkreis bzw. Verwendungsart der im Bedarfsfalle zu beschaffenden Schutzkleidung | Art und Beschaffenheit | Stück/Paar |
|----------|--|--|---|
| 1 | Grundausrüstung | Einsatzanzug T-Shirt Einsatzstiefel Regenschutz | 1 4 1 nach Bedarf |
| | Zusatzausrüstung für | | |
| 2 | Polizeibeamte, die mit Verkehrsaufgaben betraut sind | weißer Mantel Warnweste Schutzanzug weiße Handschuhe Arbeitshandschuhe | nach Bedarf 2 je Fahrzeug nach Bedarf nach Bedarf nach Bedarf |
| 3 | Anhalte- und Einweisungsposten der Einsatzhundertschaften | weißer Mantel Warnweste weiße Handschuhe | 3 je Zug 3 je Zug 3 je Zug |
| 4 | Polizeibeamte als Fahrer von Funkkrafträdern: regelmäßig und nicht nur vorübergehend als Kradfahrer eingesetzt | KradSchutzhelm Kopfschutzmaske Kradkombination, Leder Kradkombination, Textil (nur für Angehörige der Kradstaffeln) Regenschutzkombination Nierenschutzgürtel KradSchutzhandschuhe, gefüttert und ungefütert KradSchutzstiefel, gefüttert und ungefütert Regenschutzüberhandschuhe Regenschutzüberschuhe weißer Leibriemen weiße Stulpenhandschuhe (nur für Eskortenfahrer) | 1 1 1 1 1 1 je 1 je 1 1 1 1 1 |
| 5 | Polizeibeamte, die als Fahrer von Motorrädern in handelsüblicher Ausführung eingesetzt sind | <i>jeweils in ziviler Ausführung</i> KradSchutzhelm Kopfschutzmaske Kradkombination Regenschutzkombination Nierenschutzgürtel KradSchutzhandschuhe, gefüttert und ungefütert KradSchutzstiefel, gefüttert und ungefütert Regenschutzüberhandschuhe Regenschutzüberschuhe | 3 Ausstattungen für jedes Motorrad des SEK und MEK. 2 Ausstattungen für jedes Motorrad |
| 6 | Polizeibeamte der Gefahrgutkontrolltruppe bzw. in der Gefahrguttransportüberwachung | Schutzhelm Schutzanzug Gummihandschuhe Sicherheitsschuhe schwerer Schutzanzug | 1 2 1 1 1 |
| 7 | Polizeibeamte, die Fahrräder benutzen | Schutzhelm <i>zusätzlich für Angehörige der Fahrradstaffeln:</i> Blouson (minzgrün) Hemd (moosgrün) Hose, lang (minzgrün) Hose, kurz (beige) Handschuhe | 1 1 3 1 2 1 |

VwV Polizeidienstkleidungsverordnung

| | | | |
|----|--|---|---|
| | | Schuhe | 1 |
| 8 | Polizeibeamte, die im technischen Dienst eingesetzt sind | Schutzanzug oder Schutzmantel Gummistiefel Einziehsocken | 1 1 1 |
| 9 | Polizeibeamte, die als Diensthundeführer eingesetzt sind | Schutzmantel Schutzanzug Gummistiefel Einziehsocken Parka mit Innenfutter schwerer Schutzanzug | 1 2 1 1 1 1 |
| 10 | Polizeibeamte, die als Ausbilder an der Diensthundeschule eingesetzt sind | Schutzmantel Schutzanzug Gummistiefel Einziehsocken Spezialeinsatzstiefel Kälteschutzstiefel schwerer Schutzanzug | 1 2 1 1 1 1 1 |
| 11 | Polizeibeamte als Ausbilder im Sicherheits- und Gefahrentraining | Schutzanzug Schutzanzug, gefüttert | 1 1 |
| 12 | Polizeibeamte, die in der Polizeireiterstaffel eingesetzt sind | Reiterkappe Reithosen Reitstiefel, gefüttert Reitstiefel, ungefüttert Reitermantel Thermo-Reithose Sporen Sporenriemen Schutzanzug, Schutzmantel Gummistiefel Einziehsocken Reiterschutzweste | 1 2 1 1 1 1 1 1 2 1 1 1 |
| 13 | Polizeibeamte der Polizeihubschrauberstaffel (auch Bordwarte) | Fliegerschutzhelm Gehörschutz schwere Fliegerjacke Schutzanzug Fliegerstiefel, gefüttert Spezialeinsatzstiefel Fliegerkombi, Sommer Fliegerkombi, Winter Unterwäsche und Strümpfe, flammhemmend Handschuhe, Nomex Gummistiefel Einziehsocken Schutzhandschuhe | 1 1 1 1 1 1 2 2 6 1 nach Bedarf nach Bedarf nach Bedarf |
| 14 | Polizeibeamte, die mit erkennungsdienstlichen Geräten arbeiten | Schutzmantel | 4 pro Gerät |
| 15 | Polizeibeamte, die als Sanitätsbeamte eingesetzt sind beim Einsatz als Rettungssanitäter | Schutzmantel (weiß) Hosen (weiß) Hemden (weiß) Schuhe (weiß) Sommerkombi Winterkombi Winterhose | 2 4 4 1 1 1 1 |
| 16 | Polizeibeamte, die in Feuerlöschtrupps eingesetzt sind | Stulpenhandschuhe | 1 |
| 17 | Polizeibeamte der technischen Einsatzeinheiten | Schutzbrille gegen Steinsplitter Gehörschutz Kapuze (feuerfest) | 10 je Zug 10 je Zug 5 je Zug |

| | | | |
|----|---|--|--|
| | | Kombination (feuerfest) Wetterschutzanzug (gelb) Wathose Sicherheitsschuhe Gummistiefel Einziehsocken Arbeitshandschuhe Schutzanzug | 5 je Zug 10 je Zug 5 je Zug 45 je Zug 10 je Zug 1 1 1 |
| 18 | Polizeibeamte der IuK-Gruppe sowie Polizeibeamte, die zur Bildübertragung eingesetzt sind | Schutzhelm Schutzanzug Sicherheitsgürtel | 1 1 1 |
| 19 | Polizeibeamte, die als Sonderwagen- besatzungen eingesetzt sind | Kopfschutz, Sommer Kopfschutz, Winter Schutzbrille Schutzanzug schwerer Schutzanzug Nierenschutzgürtel Gummistiefel Einziehsocken | 1 1 1 1 1 1 1 1 |
| 20 | Polizeibeamte, die als Wasserwerfer- besatzungen eingesetzt sind | Schutzanzug schwerer Schutzanzug Gummistiefel Einziehsocken | 1 1 1 1 |
| 21 | Polizeibeamte, die Stacheldrahhindernisse verlegen | Lederhandschuhe mit Metallbesatz | 1 |
| 22 | Polizeibeamte der Einsatzhundertschaften und Einsatzzüge | Parka mit Innenfutter Einsatzanzug Einsatzstiefel | 1 1 1 |
| 23 | Polizeibeamte des Spezial- einsatzkommandos (Grundausrüstung steht nicht zu) | Barett, schwarz Schießmütze Kopfschutz, Winter und Sommer Helmhaube Gehörschutz leichter Schutzanzug schwerer Schutzanzug Rolli, grün Brust- und Schulterenschutz Nierenschutz Tiefschutz Ellbogenschutz Knieschutz Schienbeinschutz Kälteschutzanzug Parka mit Innenfutter, zivil Spezialeinsatzstiefel Kälteschutzstiefel mit Socken Einsatzhandschuhe Geräteweste Unterziehhemden, schwarz Regenbekleidung, zivil Schießhandschuhe Gummistiefel Einziehsocken Armbinde | 1 1 1 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 2 1 2 1 1 3 1 1 1 1 1 |
| 24 | Polizeibeamte, die als Umweltsachbearbeiter eingesetzt sind | Schutzhelm Parka mit Innenfutter Schutzanzug Arbeitshandschuhe Gummistiefel mit Metallsohle Einziehsocken | 1 1 1 1 1 1 |

| | | | |
|----|--|--|---------------------|
| 25 | Polizeibeamte der Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps | Schutzanzug Parka mit Innenfutter Spezialeinsatzstiefel Sicherheitsgürtel | 1 1 1 1 |
| 26 | Polizeibeamte, die im Tauchdienst eingesetzt sind | Schutzanzug Schutzanzug, gefüttert | 1 1 |
| 27 | Polizeibeamte als Bootsführer | Wetterschutzanzug Festmacherhandschuhe Wollmütze | 1 1 8 je Boot |
| 28 | Polizeibeamte der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten | Schutzanzug Spezialeinsatzstiefel | 1 1 |

2. Beamte der Wasserschutzpolizei

| lfd. Nr. | Personenkreis bzw. Verwendungsart der im Bedarfsfalle zu beschaffenden Schutzkleidung | Art und Beschaffenheit | Stück/Paar |
|----------|---|---|--|
| 1 | Grundausrüstung | Barett Einsatzanzug T-Shirt Einsatzstiefel | 1 1 4 1 |
| | Zusatzausrüstung für | | |
| 2 | Bootsbesatzungen | Schutzanzug Schutzanzug (zur Überwachung von Gefahrguttransporten) Festmacherhandschuhe Wetterschutzanzug Bordschuhe Wollmütze Knieschützer feuerfeste Handschuhe Säureschutzanzug Wathose | 1 3 je Boot 1 1 1 1 2 je Boot 1 2 je WSP-Posten 1 je Boot |
| 3 | Polizeibeamte bei den Katastropheneinsatzgruppen der Wasserschutzpolizei und in der Segelausbildung | Schutzanzug, zweiteilig Wathose Gummistiefel Einziehsocken Ölzeug | 1 1 1 1 1 |
| 4 | Polizeibeamte im PKW-Streifendienst | Warnweste | 2 je Fahrzeug |
| 5 | Polizeibeamte, die im Tauchdienst eingesetzt sind | Schutzanzug, leicht Schutzanzug, gefüttert | 1 1 |

3. Beamte der Kriminalpolizei

| lfd. Nr. | Personenkreis bzw. Verwendungsart der im Bedarfsfalle zu beschaffenden Schutzkleidung | Art und Beschaffenheit | Stück/Paar |
|----------|---|---|---|
| 1 | Die in der Brandursachenermittlung eingesetzten Kriminalbeamten | Schutzhelm Parka mit Innenfutter Schutzanzug Arbeitshandschuhe Gummistiefel mit Metallsohle Einziehsocken Einsatzstiefel Chemie-Schutzanzug Regenschutz | 1 1 1 1 1 1 1 1 nach Bedarf 1 |
| 2 | Die als Sachbearbeiter „unnatürliche Todesfälle“ eingesetzten Beamten der Kriminalpolizei | Schutzhelm Geruchsschutzmaske Schutzanzug | 1 1 1 |

| | | | |
|---|--|--|---|
| | | Parka mit Innenfutter Regenschutz Gummistiefel Einziehsocken | 1 1 1 1 |
| 3 | Die bei den Kriminalpolizei- inspektionen und dem LKA zu Durchsuchungs- maßnahmen eingesetzten Kriminalbeamten | Schutzanzug Parka mit Innenfutter Gummistiefel Einziehsocken | 1 1 1 1 |
| 4 | Polizeibeamte der Mobilien Einsatzkommandos | Kopfschutz, Sommer Kopfschutz, Winter Barett T-Shirt Schutzanzug schwerer Schutzanzug Spezialeinsatzstiefel Kälteschutzstiefel mit Socken Kälteschutzanzug Einsatzhandschuhe Geräteweste Kopfmaske | 1 1 1 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 |
| 5 | Kriminalbeamte des Bereichs Anwendungstechnik LKA | Parka mit Innenfutter Arbeitshandschuhe Gummistiefel Einziehsocken Regenschutz | 1 1 1 1 1 |
| 6 | Kriminalbeamte des LKA, Dezernat 523 | schwerer Schutzanzug Spezialeinsatzstiefel Kälteschutzanzug Schutzanzug Regenschutz Kopfmaske Einsatzhandschuhe Kälteschutzstiefel mit Socken Geräteweste | 1 1 nach Bedarf 1 1 1 1 1 1 1 |
| 7 | Kriminalbeamte des Bereichs Umweltkriminalität | Schutzhelm Parka mit Innenfutter Schutzanzug Säureschutzanzug Vollschutzanzug Einsatzstiefel Wathosen Watstiefel Einziehsocken säurefeste Handschuhe Arbeitshandschuhe | 1 1 1 1 nach Bedarf 1 nach Bedarf 1 1 nach Bedarf 1 nach Bedarf 1 nach Bedarf 1 1 |
| 8 | Kriminalbeamte des LKA, die unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen entschärfen | Schutzhelm Gehörschutz Schutzbrille Arbeitshandschuhe Schutzanzug Parka mit Innenfutter Unterwäsche flammhemmend Regenschutz Einsatzstiefel Gummistiefel mit Metallsohle Einziehsocken | 1 1 1 1 1 1 2 1 1 1 1 |

| | | | |
|----|--|---|--|
| 9 | Kriminalbeamte, die in Foto- oder naturwissenschaftlichen Laboratorien eingesetzt werden | Schutzmantel säurefeste Schürze Gummihandschuhe | 3 nach Bedarf nach Bedarf |
| 10 | Kriminalbeamte der Fachbereiche Daktyloskopie, Formspuren/Schußwaffen, Urkunden/Schriftuntersuchungen des KTI bzw. der KTU | Schutzmantel | 2 |
| 11 | Kriminalbeamte, die bei Katastrophen eingesetzt werden – Katastrophenschutzkleidung – | Schutzhelm Geruchsschutzmaske Schutzanzug Gummischürze Regenschutz Gummihandschuhe Gummistiefel mit Metallsohle Einziehsocken | 50 Ausstattungen je Polizeipräsidium |
| 12 | Kriminalbeamte der Kriminaltechnik/ des Erkennungsdienstes/ der Tatortgruppe | Schutzhelm Parka mit Innenfutter Schutzmantel Regenschutz Schutzanzug Arbeitshandschuhe Gummistiefel mit Metallsohle Einziehsocken Einsatzstiefel | 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 |
| 13 | Kriminalbeamte, die als Schießtrainer eingesetzt sind | Barett Einsatzanzug Einsatzstiefel T-Shirt Leibriemen | 1 1 1 3 1 |

Anlage 4 Abzeichen

1. Ärmelabzeichen:

Kleines Wappen nach Muster zum [Gesetz über das Wappen des Freistaates Sachsen](#) vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 383) mit goldfarbener Umrandung auf moosgrünem (bei der Wasserschutzpolizei auf marineblauem) Abzeichentuch mit der Aufschrift „POLIZEI“.

2. Mützenabzeichen:

Altgoldfarbener Polizeistern mit kleinem Wappen nach Muster zum [Gesetz über das Wappen des Freistaates Sachsen](#) vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 383).

Bundeskokarde

3. Mützenband:

Schutzpolizei: bei Beamten des mittleren Dienstes grün, silberfarben durchwirkt; bei Beamten des gehobenen Dienstes silberfarben, grün durchwirkt; bei Beamten des höheren Dienstes goldfarben, grün durchwirkt;

Wasserschutzpolizei: bei Beamten des mittleren Dienstes schwarzer Lackriemen; bei Beamten des gehobenen Dienstes goldfarbene Kordel.

4. Dienstgradabzeichen:

a) Schutzpolizei (ohne Wasserschutzpolizei)

Als Dienstgradabzeichen werden Schulterklappen getragen, auf die eine 5 mm breite Tresse als Schlaufe aufgeschoben wird oder auf die 16 mm große, sechsstrahlige Sterne aufgesteckt sind.

Es tragen Schulterklappen:

Polizeimeisteranwärter: ohne Abzeichen

Polizeimeister: mit zwei grünen Sternen

Polizeiobermeister: mit drei grünen Sternen

Polizeihauptmeister: mit vier grünen Sternen

Polizeikommissaranwärter: ohne Abzeichen mit einer aufschiebbarer Schlaufe aus silberfarbener Tresse

Polizeikommissar: mit einem silberfarbenen Stern

Polizeioberkommissar: mit zwei silberfarbenen Sternen

Polizeihauptkommissar in Besoldungsgruppe A 11: mit drei silberfarbenen Sternen

Polizeihauptkommissar in Besoldungsgruppe A 12: mit drei silberfarbenen Sternen

Erster Polizeihauptkommissar: mit vier silberfarbenen Sternen

Polizeireferendar: ohne Abzeichen mit einer aufschiebbarer Schlaufe aus goldfarbener Tresse

Polizeirat: mit einem goldfarbenen Stern

Polizeioherrat: mit zwei goldfarbenen Sternen

Polizeidirektor: mit drei goldfarbenen Sternen

Leitender Polizeidirektor: mit vier goldfarbenen Sternen

Polizeipräsident als Leiter der Bereitschaftspolizei: mit einem goldfarbenen Stern im gekreuzten dreifachen Eichenlaub

Inspekteur der Polizei: mit zwei goldfarbenen Sternen im gekreuzten dreifachen Eichenlaub

Soweit Beamte des Polizeivollzugsdienstes:

Prorektor der Fachhochschule für Polizei: mit vier goldfarbenen Sternen

Rektor der Fachhochschule für Polizei: mit einem goldfarbenen Stern im gekreuzten dreifachen Eichenlaub

Polizeipräsident als Leiter eines Polizeipräsidiums: mit einem goldfarbenen Stern im gekreuzten dreifachen Eichenlaub

Ministerialrat im Landespolizeipräsidium: mit einem goldfarbenen Stern im gekreuzten dreifachen Eichenlaub

Landespolizeipräsident/Ständiger Vertreter des Landespolizeipräsidenten: mit drei goldfarbenen Sternen im gekreuzten vierfachen Eichenlaub

b) Wasserschutzpolizei

Als Dienstgradabzeichen werden goldfarbene Streifen verschiedener Breite an den Unterärmeln beziehungsweise auf den Schulterklappen getragen. Auf den Schulterklappen werden statt 16 mm breiten Streifen 12 mm breite Streifen getragen.

Es tragen:

Polizeimeister: zwei 8 mm breite Streifen

Polizeiobermeister: drei 8 mm breite Streifen

Polizeihauptmeister: vier 8 mm breite Streifen

Polizeikommissar: ein 16 mm breiter Streifen

Polizeioberkommissar: zwei 16 mm breite Streifen

Polizeihauptkommissar in Besoldungsgruppe A 11: zwei 16 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen

Polizeihauptkommissar in Besoldungsgruppe A 12: zwei 16 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen

Erster Polizeihauptkommissar: zwei 16 mm breite Streifen, dazwischen zwei 8 mm breite Streifen

5. Tätigkeits-/Zugehörigkeitsabzeichen

Die Angehörigen nachstehender Fachdienste tragen während ihrer Zugehörigkeit auf der Dienst- bzw. Schutzkleidung – jeweils über der rechten Brusttasche – folgende Tätigkeits-/Zugehörigkeitsabzeichen:

Polizeimusikkorps: goldfarbene Lyra auf grünem Tuch

Spezialeinsatzkommando: silberfarbene Schwinge mit Landeswappen auf grünem Tuch

Polizeihubschrauberstaffel: silberfarbene Fliegerschwinge auf grünem Tuch

6. Funktionsabzeichen

a) Die Polizeibeamten tragen beim Einsatz geschlossener Einheiten auf der Rückseite des Schutzhelms und auf dem rechten Ärmel der Jacke des Einsatzanzuges Funktionsabzeichen.

Die Farbe dieser Abzeichen ist am Einsatzanzug weiß und am Schutzhelm grün.

Es tragen:

Gruppenführer: zwei nebeneinander liegende Punkte mit je einem Durchmesser von 20 mm

Zugführer: drei nebeneinander liegende Punkte mit je einem Durchmesser von 20 mm

Hundertschaftsführer, Bereitschaftsführer: einen 50 mm langen und 10 mm breiten senkrechten Streifen

Abteilungsführer: zwei 50 mm lange und 10 mm breite senkrechte Streifen

b) Beim Einsatz geschlossener Einheiten tragen Polizeiärzte und Verwaltungsbeamte auf dem linken Ärmel des Einsatzanzuges bzw. Anoraks Funktionsabzeichen.

Es tragen:

Polizeiärzte: goldfarbener Äskulapstab auf grünem Tuch

Verwaltungsbeamte mittlerer Dienst: grüner Merkurstab auf grünem Tuch

Verwaltungsbeamte gehobener Dienst: silberfarbener Merkurstab auf grünem Tuch

Verwaltungsbeamte höherer Dienst: goldfarbener Merkurstab auf grünem Tuch

Anlage 5
Richtlinien zur Bestimmung des Tragewertes
eines Kleidungsstückes

Tragewert ist der Gebrauchswert der Kleidungsstücke.

Tragewert Kurze Erläuterung

10/10 Neues Kleidungsstück

8/10 Erkennbar getragenes, nicht repariertes Kleidungsstück. Die Abnutzung ist jedoch sehr gering. Es sind weder abgeschabte Stellen noch durchgestoßene Kanten oder Säume vorhanden.

6/10 Kleidungsstück mit Spuren längeren Tragens. Die Farbe beginnt zu verblassen. Die Oberfläche des Gewebes ist an einzelnen Stellen abgeschabt. An Taschen, Säumen und Kanten sind bei genauer Betrachtung Abnutzungserscheinungen zu erkennen. Das Stück kann fachgemäß und unauffällig instandgesetzt sein.

4/10 Stark und auffallend abgetragenes Kleidungsstück. Kanten und Säume weisen stärker beanspruchte Stellen auf; vereinzelt sind abgeschabte und glänzende Stellen sichtbar.

3/10 und

darunter Kleidungsstück, das solche Schäden aufweist, daß es in der Bekleidungswirtschaft der Polizei nicht mehr verwendet werden kann.

Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur
Polizeidienstkleidungsverordnung
vom 23. März 2001 (SächsABl. S. 487)

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern
vom 7. Dezember 2009 (SächsABl.SDr. S. S 2400)